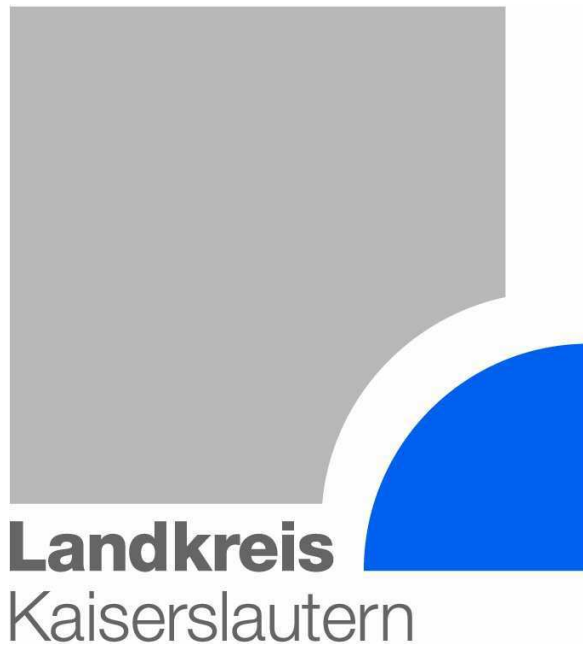


LANDKREIS KAISERSLAUTERN



HAUPTSATZUNG

Stand: Juni 2014

Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern

vom 22. August 1994

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 30.06.2014

Gelöscht: 21.02.2011

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 des Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272 ff.), BS 2020-2,

der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung des Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 15.01.2009 (GVBl. S. 44), BS 213-50-3

und des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), BS 792-1 folgende Satzung beschlossen.

Die Änderung des § 2 der Hauptsatzung und § 10 der Hauptsatzung treten zum 01.01.2011 in Kraft. § 11 und § 12 der Hauptsatzung treten zum 01.04.2011 in Kraft.

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist, in einer Tageszeitung. Der Kreistag beschließt, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss des Kreistages wird in der Tageszeitung „Die RHEINPFALZ“, Ausgabebereich Kaiserslautern bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besondere Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Einladungsfrist

Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen.

§ 3

Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss mit 13 Mitgliedern.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse bzw. Beiräte.

Gelöscht: folgende

Das Nähere über deren Aufgaben, die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen bestimmt der Kreistag.

Gelöscht: 1. . Rechnungsprüfungsausschuss¶
2. . Sozialausschuss¶
3. . Sportausschuss¶
<#>Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss¶
<#>ÖPNV-Ausschuss¶
5. . Ausschuss für Kreientwicklung, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr¶
6. . Ausschuss für Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule¶
7. . Kulturausschuss¶
8. . Landwirtschaftsbeirat¶
<#>Beirat für ältere Menschen¶
<#>Partnerschaftsausschuss¶
11. . Beirat für Migration und Integration¶
¶

Gelöscht: die

§ 4

Wahl der Ausschüsse

(1) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 39 Abs. 2 LKO). In diesem Fall können die Kreistagsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht. Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(2) Sind Ausschüsse aus Kreistagsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Abs. 1 zunächst die vom Kreistag bestimmte Zahl von Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben auf den Kreisausschuss

(1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung übertragen, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig sind:

1. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger bis 50.000,00 € und außerplanmäßiger Ausgaben bis 30.000,00 €,
2. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 €,
3. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
4. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen oder die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis, soweit ihr Wert im Einzelfall 100.000,00 € nicht übersteigt und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist,
5. die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien bis zu 100.000,00 € im Einzelfall,
6. die Zustimmung zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten des dritten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,
7. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen,
8. Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 11 b Satz 3 LKO,
9. Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen raumordnerischen und sonstigen Angelegenheiten des Kreises,
10. Entscheidungsbefugnisse gemäß § 74 Abs. 4, § 89 und § 75 Landespersonalvertretungsgesetz.
11. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro.

Gelöscht: der Abschluss

Gelöscht: gehobenen Dienstes einschließlich der Besoldungsgruppe A 12

Gelöscht: gehobenen ¶
Dienst

§ 25 Abs. 2 LKO ansonsten bleibt unberührt.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

Folgende Aufgaben des Kreistages werden dem Landrat übertragen:

1. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
2. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen oder der Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis, soweit ihr Wert im Einzelfall 20.000,00 € nicht übersteigt,
3. die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
4. die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

§ 25 Abs. 2 LKO ansonsten bleibt unberührt.

§ 7

Kreisbeigeordnete

(1) Die Zahl der Kreisbeigeordneten wird auf drei festgesetzt. Zwei Kreisbeigeordnete sind hauptamtlich tätig.

(2) Für die Verwaltung des Kreises werden vier Geschäftsbereiche gebildet.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9. Für die Zeit vom 01.01.1996 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Hauptsatzung wird die Höhe des Sitzungsgeldes abweichend von Abs. 2 auf 35,00 € festgelegt.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 105,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Nachgewiesener Lohnausfall wird für die Dauer der Sitzung in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft schriftlich versicherte Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 105,00 € je Sitzung. Unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit wird auf glaubhafte schriftliche Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 45,00 € je Sitzung ersetzt.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld und einmal Verdienstausschlag gewährt.

(7) Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen wird für jedes Mitglied eine Entschädigung von 40,00 € gewährt.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Absatz 6 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagsitzungen nicht übersteigen. Sie darf jedoch mindestens 12 betragen.

(8) Jede Fraktion des Kreistages erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Zuschuss von 310,00 € für jedes ihr angehörige Mitglied des Kreistages.

(9) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse und Beiräte des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €. Für die Zeit vom 01.01.1996 bis zum Inkraft-Treten einer neuen Hauptsatzung wird die Höhe des Sitzungsgeldes abweichend von Satz 1 auf 35,00 € festgelegt.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

Gelöscht: 7

§ 10

Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Landrates eine Aufwandsentschädigung nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435, in der jeweils geltenden Fassung) in der Höhe des monatlichen Höchstsatzes.

(2) Im Übrigen erhält der ehrenamtliche Beigeordnete, auch wenn er nicht Mitglied des Kreistages ist, Entschädigung nach § 8 Abs. 2 bis 7.
Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Landrat.

Gelöscht: 7

§ 11

Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seiner ständigen Vertreter, der Kreisausbilder, des Kreisjugendfeuerwehrwarts, der Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes und der Katastrophenschutz Helfer des Landkreises Kaiserslautern

(1) Der Kreisfeuerwehrinspekteur, seine ständigen Vertreter, die Kreisausbilder, der Kreisjugendfeuerwehrwart und die Führer von Katastrophenschutz Einheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten monatlich im Voraus für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlich auszuübenden Aufgaben verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als Entschädigung für den Kreisfeuerwehrinspekteur wird gemäß § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt:

- a) Ein Grundbetrag, der dem jeweiligen Höchstsatz entspricht
- b) Ein Zuschlag für jede im Landkreis Kaiserslautern aufgestellte örtliche Feuerwehr Einheit und Werksfeuerwehr

Die beiden ständigen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors erhalten eine Aufwandsentschädigung jeweils in Höhe von 25 % der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors.

(3) Als Entschädigung für den Kreisjugendfeuerwehrwart wird gemäß § 11 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt:

- a) Ein Grundbetrag, der dem jeweiligen Mindestbetrag entspricht
- b) Ein Zuschlag für jede im Landkreis Kaiserslautern aufgestellte Jugendfeuerwehr

Entschädigung für Führungskräfte der KatS-Einheiten

- a) Die Leitenden Notärzte sowie die Organisatorischen Leiter der Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG) erhalten als Entschädigung folgenden mtl. Betrag:

Leitender Notarzt	100,00 €
Organisatorischer Leiter	80,00 €

- b) Als Entschädigung für die Führer von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wird der Höchstsatz gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Es sind dies:

der Zugführer des Gefahrstoffzuges,
der Führer der Technischen Einsatzleitung,
der Führer der Schnell-Einsatz-Gruppe Sanität und Materialbeauftragte in Personalunion.

Die Vertreter erhalten 50 % der Entschädigung der in Satz 2 genannten Führungskräfte.

- c) Als Entschädigung für den KatS-Fernmeldesachbearbeiter als Leiter des KatS-Fernmeldedienstes wird der Höchstsatz gem. § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Der ständige Vertreter erhält aufgrund seiner Aufgabenzuweisung 50 % des Höchstsatzes gem. § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

- d) Als Entschädigung für die Führer von Teileinheiten des Gefahrstoffzuges, die Leiter des Fernmeldebetriebes (Einsatzleitwagen 1, Einsatzleitwagen 2 und Informations- und Kommunikationszentrale) sowie die Führer der Schnell-Einsatz-Gruppen Betreuung und Verpflegung werden 70 % des jeweiligen Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Die Vertreter erhalten 50 % der Entschädigung der in Satz 1 genannten Führungskräfte.

- e) Als Entschädigung für den Führer der Rettungshundestaffel werden 50 % des jeweiligen Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt; sein Vertreter erhält 25 % des jeweiligen Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

- f) Als Entschädigung für den verantwortlichen Angehörigen des Katastrophenschutz-Fernmeldedienstes zur Bedienung, Wartung und Pflege der kreiseigenen Informations- und Kommunikationsmittel werden 70 % des jeweiligen Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

(4) Entschädigung für KatS-Helfer

Die KatS-Helfer erhalten für jede geleistete Einsatzstunde und jede im Rahmen einer angeordneten Alarmübung geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 €.

Als geleistete Stunde gilt jede angefangene Stunde von mehr als 30 Minuten.

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.01.2011 in Kraft.

§ 12

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 15. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.09.1993 und sonstige Beschlüsse, die gleiche oder entsprechende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Kaiserslautern, den 31.12.1994

gez. Künne

(K ü n n e)
Landrat

Hinweis:

Die Satzung wurde am 31.12.1994 öffentlich bekannt gemacht